

Geregelte Verhältnisse erhalten die Freundschaft, deshalb ein Mietvertrag

# **MUSTER Mietvertrag Fahrzeugstellplatz MUSTER** **in 72108 Rottenburg – Seebronn, Sontheimer Str. 5**

zwischen MieterIn: Herr/Frau ..... und Vermieter:  
..... Gottlob Munz – Stellplatzvermietung  
..... Postfach 2002  
..... 72010 T ü b i n g e n  
Ausweis-Nr: ..... Homepage: [www.stellplatzvermietung.de](http://www.stellplatzvermietung.de)  
Telefon: ..... Telefon: 07071 – 408 707  
Mobil: ..... Mobil: 0177 – 77 43 707  
Email: ..... Email: info@stellplatzvermietung.de  
Platz-Nr.: ..... Amtl. Kennzeichen: .....  
Fahrzeugtyp:..... Fahrzeuglänge:.....

## **Miete für ..... Freiluftstellplatz/plätze (Außenplatz)**

(Stellplatzgröße: 2,80 x 6,00 m je Stellplatz)

**Mietgrundpreis (bis 6,00 m Aufbaulänge) beträgt pro Fahrzeug monatl. .... €**  
**Zuschlag für Überlänge pro angefangener Meter 10 % vom Grundpreis .... €**  
**Der Mietpreis beträgt monatlich für das/die o.g. .... Fahrzeug/e .... €**  
**Gesamtbetrag für .....Monate (.....€ X ..... Monate) = .... €**

**Mietkonto: Gottlob Munz, Volksbank Tübingen, Konto-Nr. 8866 007, BLZ 641 901 10.**

**IBAN: DE63 641 901 10 000 8866007, BIC: GENODES 1 TUE**

**Bitte vermerken Sie auf dem Überweisungsträger (im Feld Verwendungszweck) die Stellplatznummer und das Fahrzeugkennzeichen. Danke!**

### **§ 01a.**

**Die Laufzeit des Vertrags beträgt min. 12 Monate vom ..... bis .....**

### **§ 01b. Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von 12 (zwölf) Monaten:**

Der Vertrag endet nach der Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Wird der Vertrag nicht rechtzeitig 4 Wochen vor Ablauf gekündigt, verlängert sich der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit!

**§ 01c. Ab dem zweiten Vertragsjahr ist eine Kündigung zum Ende eines Quartals möglich, wenn das Kündigungsbegehren 4 Wochen vor Quartalsende beim Vermieter eingeht. Adresse siehe oben.**

**§ 02.** Der Vermieter kann den Mietpreis nach der Mindestlaufzeit nach eigenem Ermessen anpassen. Die Erhöhung oder die Minderung des Mietpreises hat der Vermieter mindestens **4 (vier) Wochen vor Beginn der Anpassung** dem/der MieterIn mitzuteilen. Der/die MieterIn erhält das Recht nach einer Mietpreisanpassung den Vertrag zum Termin der angekündigten Mietpreiserhöhung zu kündigen.

**§ 02a.** Entfernt der/die MieterIn sein Fahrzeug während der Vertragslaufzeit im 1. Vertragsjahr zeitweise oder endgültig ab, so kommt eine anteilige oder vollständige Erstattung der Restmiete nicht in Betracht.

**§ 03.** Zahlt der/die MieterIn den vereinbarten Mietpreis nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag nach einmaliger Mahnung mit Fristfestsetzung zu kündigen und den

sofortigen Abtransport des Fahrzeugs zu verlangen. Das Recht für den Mietausfall wegen dieser Kündigung Schadenersatz zu verlangen, bleibt davon unberührt.

**§ 04.** Der Vermieter hat das Recht, den Mietvertrag mit einer Frist von **zwei Monaten** außerordentlich zu kündigen, wenn zwingende betriebliche Belange dies erfordern, z.B:

- wenn die Halle und/oder das Vordach bzw. Nebenräume mit Freiplatz ganz oder teilweise anderweitig vermietet wird bzw. vermietet werden müssen.
- der Abstellplatz im Freien für den Umbau des Gebäudes als Lagerplatz benötigt wird.
- oder das Grundstück verkauft wird. In diesen und anderen Fällen von betrieblichen und/oder wirtschaftlichen Notwendigkeiten erstattet der Vermieter die anteilige Miete zurück.

**§ 05.** Der/die MieterIn erhält das Recht, sein Fahrzeug während der Öffnungszeiten auf dem o.g. Abstellplatz so abzustellen, dass der/die MieterIn ohne Inanspruchnahme oder Hilfe des Vermieters abgestellt bzw. abgeholt werden kann. Der/die MieterIn erhält von der Platzverwaltung einen Abstellplatz zugeteilt. Der Vermieter kann jedoch aus organisatorischen Gründen (z.B. Neueinteilung der Stellplätze) dem/der MieterIn während der Mietzeit einen anderen Stellplatz zuteilen.

**§ 06.** Wechselt der/die MieterIn das Fahrzeug während der Vertragszeit, so ist das dem Vermieter unter Angabe des neuen Fahrzeugtyps und des neuen Kennzeichens innerhalb von **2 (zwei) Wochen** anzuzeigen.

**§ 07.** Der/die MieterIn erhält gegen eine **Kaution von 100.- €** in bar (Kaution bitte nicht überweisen) bei Vertragsabschluss einen Schlüssel für das Eingangstor. Der Erhalt der Kaution wird vom Vermieter quittiert. Die Kaution wird nach Beendigung der Vertragszeit und der Rückgabe des Schlüssels wieder in derselben Höhe erstattet. Der/die MieterIn haftet für den Verlust bzw. bei Nichtabgabe des Schlüssels nach Beendigung der Vertragszeit für die entstehenden Kosten der Ersatzbeschaffung, z.B. Austausch und Beschaffung der Schließanlage (alle Schließzylinder und Schlüssel) durch eine Fachfirma. Der/die MieterIn haftet außerdem für den Missbrauch des Schlüssels durch andere Personen. Es ist Sache des Mieters bzw. der Mieterin hierfür eine Schlüsselversicherung abzuschließen.

**§ 08.** Eine andere Nutzung des Abstellplatzes, insbesondere das Waschen, Reparieren und das Übernachten im Fahrzeug, (Wohnmobil, Wohnwagen oder Boot u.a.) ist durch Auflagen der Stadt Rottenburg nicht gestattet.

**§ 09.** Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl, Einbruch, Feuer, Wasser (Feuchte, Schimmel) und Ungeziefer aller Art oder sonstige Beschädigungen (auch höhere Gewalt) am abgestellten Fahrzeug. Es obliegt dem/der MieterIn, eine ausreichende Versicherung für diese und andere Risiken abzuschließen. **Der Vermieter erklärt ausdrücklich, hierfür keine Versicherung zur Verfügung zu stellen!!!**

**§ 10.** Der Vermieter verpflichtet sich, die Abschließbarkeit des Abstellplatzes und die Zufahrt während der „Öffnungszeiten“ (siehe § 13) zu gewährleisten.

Ausnahme: Notwendige Reparaturen, am Einfahrtstor, Erneuerungen am Gebäude und an der Grundstückseinfriedung oder Belagsarbeiten auf dem Gelände.

**§ 11.** Der/die MieterIn hat eigenverantwortlich zu beachten: Das Tor nach Einstellung bzw. nach Abholung des Fahrzeugs jeweils wieder zu verschließen, auch bei nur kurzer Abwesenheit. Weiterhin ist er/sie verpflichtet, im Fahrzeug mitgeführte Gasflaschen (am Verschluss/Regler) zu schließen und für dritte Personen unzugänglich (verschlossen) zu verwahren. Der/die MieterIn verpflichtet sich u.a. an seinem Fahrzeug das auf dem Grundstück abgestellt ist, an der Bord- und an der Fahrzeugbatterie den Minuspol zu lösen. Er/Sie haftet für Schäden die durch die Nichteinhaltung dieser Pflichten (Schadenminderungspflichten) entstehen.

**§ 12.** Aus umweltrechtlichen Gründen dürfen nur zugelassene (mit TÜV) oder in anderer Weise verkehrssichere Fahrzeuge abgestellt werden. Ölleckende Fahrzeuge müssen unverzüglich vom Grundstück durch die Mieterin/den Mieter bzw. durch den Eigentümer entfernt werden. Einsickerndes Öl oder sonstige Schadstoffe auf dem Grundstück sind auf Kosten des Mieters bzw. Verursachers zu entfernen.

**§ 13. Der/Die MieterIn verpflichtet sich, das Fahrzeug nach behördlicher Abmeldung von der Steuer weiter gegen alle Risiken zu versichern. Eine Versicherungsbescheinigung ist dem Vermieter unaufgefordert vorzulegen. Bei Nichtbeachtung ist der Vermieter berechtigt, fristlos dem Mieter zu kündigen!!**

**§ 14.** Die Ein- und Ausfahrt ist von der Stadt Rottenburg von **6.00 - 22.00 Uhr** genehmigt. Bei der Ein- und Ausfahrt ist das Tor eigenverantwortlich gegen Windstöße zu sichern. Sicherungseinrichtung ist vorhanden. Der Vermieter übernimmt für daraus entstehende Schäden an ein- und ausfahrenden Fahrzeugen keine Haftung. Für Schäden am Ein- und Ausfahrtstor haftet der/die MieterIn persönlich gegenüber dem Vermieter.

**§ 15. Müllentsorgung ist auf dem Grundstück nicht möglich!** Benötigt der/die MieterIn Strom und Wasser kann dies nach Absprache mit dem Vermieter gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

**§ 16.** Nebenabreden oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird im Original zweifach (zweiseitig) zu Händen der Vertragsschließenden gefertigt.

**Rottbg.-Seebronn, den ..... Vermieter:** .....

(Vor- und Zuname)

**Rottbg.-Seebronn, den ..... Mieter/Mieterin:** .....

(Vor- und Zuname)